


Gemeinde Querenhorst

Verwaltungsvorlage			Vorlagen-Nr.: 035/24				
Fachbereich: Bauen und Ordnung			Datum: 08.04.2024				
Tagesordnungspunkt							
Übertragung gemeindlicher Gewässer III. Ordnung an den Aller-Ohre-Ise-Verband							
<i>Vorgesehene Beratungsfolge:</i>					<i>Beschluss geändert</i>		<i>Abstimmungsergebnis</i>
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	<i>Status</i>	<i>Ja</i>	<i>Nein</i>	<i>Ja</i>	<i>Nein</i>	<i>Enth.</i>
06.06.2024	GR Querenhorst	ö					
<i>Finanzielle Auswirkungen</i>					<i>Verantwortlichkeit</i>		
Ergebnishaushalt	<input type="checkbox"/>	Kosten		EUR	gefertigt:	Gemeinde- direktor:	
Finanzhaushalt	<input type="checkbox"/>	Produkt			gez. Rother	gez. Schulz	
Kostenstelle		Sachkonto			(Rother)	(Schulz)	
Ansatz		EUR	verfügbar				

Beschlussvorschlag:

Die Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung, die bisher in der Unterhaltungspflicht der Gemeinde Querenhorst stehen, und die in dieser Vorlage aufgelistet sind, wird gemäß § 69 Abs., 2 NWG (Niedersächsisches Wassergesetz) dem Aller-Ohre-Ise-Verband übertragen.

Die Gemeinde gibt für die betreffenden Gewässer die öffentliche Unterhaltungspflicht einschließlich der entsprechenden Haftung ab.

Die aus dem Eigentum folgende Verkehrssicherungspflicht verbleibt bei der Gemeinde.

Die Beiträge für die Deckung der Kosten der Unterhaltung werden vom Verband nach dem für ihn geltenden Recht erhoben.

Übertragung und Übernahme erfolgen zum 01.01.2025.

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Unterhaltung einzelner nicht in der Gewässerkarte (siehe Anlage) aufgelisteter Gewässer III. Ordnung nachträglich an den Aller-Ohre-Ise-Verband zu übertragen.

Sach- und Rechtslage:

Nach § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V. m. §69 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) ist die Gemeinde für die Gewässer III. Ordnung im Gemeindegebiet unterhaltungspflichtig.

Es besteht für diese Aufgabe die Möglichkeit, gem. § 69 Abs. 2 NWG die Unterhaltungspflicht auf einen Unterhaltungsverband zu übertragen.

Voraussetzung hierfür ist, dass die Gemeinde Mitglied in diesem Unterhaltungsverband ist. Der Unterhaltungsverband wird einem Mitglied Pflichten abnehmen.

Derzeit wird die Gewässerunterhaltung mit eigenem Personal und über Beauftragung einer Fachfirma abgerechnet. Folgende Tätigkeiten werden in der Gemeinde durchgeführt:

- Durchführung der Unterhaltung der Arbeiten
- Kontrolle der Arbeiten
- Einladung zu Grabenschauen
- Durchführung der Grabenschauen
- Nachbearbeitung der Grabenschauen

Insbesondere die Nachbearbeitung von Grabenschauen – hier vor allem bei Gewässern III. Ordnung, die im Eigentum von Privatpersonen stehen – sind mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden.

Die oben genannten Arbeiten werden in der Aufgabe auf den Unterhaltungsverband übertragen.

Die Gewässerunterhaltung kann durch den Unterhaltungsverband mit Ihrem Fachpersonal sowie der vorhandenen Technik vollumfänglich ausgeführt werden.

Eine derartige vollumfängliche Betreuung kann durch den Betriebshof mangels aufwendiger technischer Ausstattung sowie mangels Fachpersonal für die Gewässerunterhaltung aktuell nicht gewährleistet werden.

Dabei ist anzumerken, dass bedingt durch den Klimawandel die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer 3. Ordnung immer mehr an Bedeutung gewinnt.

Der Gemeinde werden Gebühren in Höhe von ca. 1.200 € jährlich für die Unterhaltung der übertragenen Gewässer entstehen.

In den letzten Jahren betrug die Gewässerunterhaltung allein nur mit Beauftragung von Fachfirmen

- 2021: 1.800 €
- 2022: 600 €
- 2023: 1.000 €

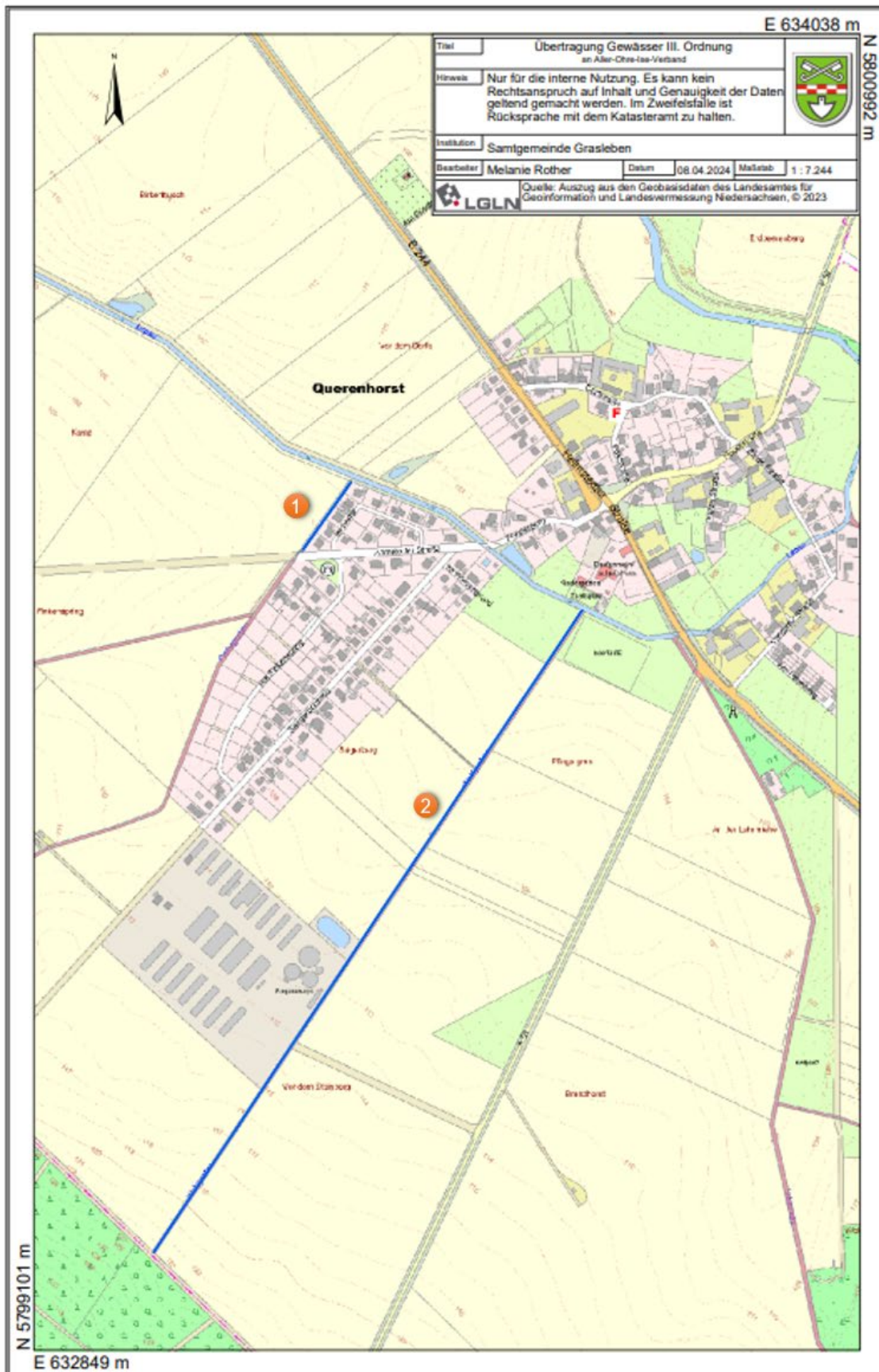
Zusatzkosten für Personal aus dem Betriebshof nicht inkludiert.

Nach der Abgabe der Aufgabe ist die Annahme durch Beschluss im Aller-Ohre-Ise-Verband erforderlich. Abschließend wird der Vorgang der Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt.

Anlagen:

- Gewässerkarte der zu übertragenen Gewässern
- Gebührenordnung bei Übernahme der Unterhaltungspflicht
- Tätigkeiten bei Übertragungen Gewässer III. Ordnung

Elektronische Version, im Original unterzeichnet.



Legende:

- 1) Im Kamp (119 m)
- 2) Waldgraben (1.102 m)



Gebührenordnung bei Übernahme der Unterhaltungspflicht für Gewässer III. Ordnung


Die Gebührenordnung wird nach Unterhaltungsintensität des Gewässers in vier Leistungsgruppen eingeteilt. Danach werden alle übertragenen Gewässerlängen mit Ihnen gemeinsam erfasst, eingruppiert und mit einer Gebühr je laufender Meter kalkuliert. Die standardisierten Grundleistungen sind in den nachstehenden Kostengruppen eingeteilt. Vereinzelt auftretende Tätigkeiten oder Sonderleistungen werden zusätzlich mit Ihnen vereinbart.

Leistungsgruppe / Unterhaltung	Euro/m
Gewässer III. Ordnung mit einer besonderen Bedeutung für das Grabensystem der Gemarkung Gewässer III. Ordnung mit strukturbedingtem erhöhten Unterhaltungsaufwand	0,91
Gewässer III. Ordnung mit einem durchschnittlichen Aufwand und einer mittleren Bedeutung für das Grabensystem	0,71
Gewässer III. Ordnung mit einer geringen Bedeutung und einem geringen Unterhaltungsaufwand	0,39
Sonderleistung z.B. Handarbeit	1,50

Für die Übernahme der Verwaltungsaufgaben (Organisation Gewässerschau, Beschwerdemanagement u.a.) wird eine Grundgebühr je Gewässerlänge in Ansatz gebracht. Dabei wird die jeweilige Gewässerdichte berücksichtigt und ein gestaffelter Gebührensatz angesetzt.

Grundgebühr Verwaltungsbetreuung	Euro/m
bis 15 km Gewässerlänge	0,06
bis 40 km Gewässerlänge	0,05
bis 60 km Gewässerlänge	0,04
> 60 km Gewässerlänge	0,03

25. Januar 2024


Westphalen
Geschäftsführerin



Tätigkeiten bei den übertragenen Gewässern 3. Ordnung

Grundtätigkeiten, die in der Übertragung beinhaltet sind:

Gewässerunterhaltung:

Ermitteln der Leistungsklassen und Gewässerstrecken im Zusammenwirken mit der Gemeinde
--

Unterhaltung der Gewässer mit technischem Gerät gem. Leistungsklasse
--

Vor Durchlässen Kraut und angeschwemmtes Gehölz entfernen

Verwaltungsleistungen, die wir für Sie erledigen:

Einladungen zu Gewässerschauen

Durchführen der Gewässerschauen, Feststellung der Mängel
--

Schriftverkehr bei der Mängelbeseitigung
--

Erladigung der Mängel; bei größerem Aufwand mit der Gemeinde abstimmen
--

Protokolle zu Gewässerschauen

Beschwerdemanagement, soweit nicht im Klageverfahren
--

Planung von Sondermaßnahmen

Planung erforderlicher Haushaltsmittel für die Gewässerunterhaltung

Gez. Westphalen

Stand 12.02.2024